

## ZOLLRECHT UND EXPORTKONTROLLE

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Seminarteilnehmer/-innen der  
MA-Tax Consulting GmbH,

### 1) Zollpräferenzen

Zum Ende eines jeden Jahres wiederholen sich die Abläufe bei der Anforderung von präferenziellen Ursprungserklärungen in Form von Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärungen (LE/LLE).

In diesem Jahr gilt hierbei aber die Besonderheit, dass Sie die Änderungen und Umstellungen, welche durch den UZK 2016 verursacht wurden, unbedingt beachten müssen. Damit verhindern Sie, dass Ihr Jahr 2017 mit ungültigen Erklärungen beginnt.

Die Zollverwaltung selbst hat Ihnen hierzu vor Umstellung auf den UZK ein Merkblatt (hier als Anlage beige-fügt) erstellt, welches wir Ihnen in Erinnerung bringen möchten. Bitte beachten Sie unbedingt die dort erwähnten Beispiele im Hinblick auf das Ausstelldatum der LE/LLE, auf die rückwirkende Ausstellung, sowie auf die auszustellende Frist.

Prüfen Sie die für (in) 2017 bei Ihnen eingehenden LE/LLE mit geschultem Personal auf deren rechtliche Gültigkeit.

### 2) Änderungen von Zollcodenummern für 2017

Unter dem Stichwort Harmonisiertes System 2017 wartet nach dem UZK 2016 die nächste Herausforderung auf Sie; die Anpassung und Umsetzung der neuen bzw. geänderten Zollcodenummern stellt eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dar, zu mal bei erteilten verbindlichen Zolltarifauskünften auch diese auf deren Gültigkeit zu prüfen und ggf. neu zu beantragen sind.

Mit Ende des Monats Oktober 2016 werden die neuen Zollcodenummern mittels einer EU-Verordnung veröffentlicht; ab dann können Sie bei uns die einzelnen Änderungen vorab abfragen.

Unsere Seminarteilnehmer /-innen der Seminarreihe Neuerungen Zoll und Außenhandel erhalten hierzu un-aufgefordert die Aufstellung der Abweichungen 2016 zu 2017.

### Info zum Warenverzeichnis 2017

- 1.260 Änderungen von Warennummern (WA)
- 687 neue WA
- 573 Streichungen von WA
- insgesamt werden es 114 WA mehr sein
- maßgeblich betroffen sind: Lebensmittel u.a. Fisch, Holz im Kapitel 44,
- und Änderungen aufgrund des Technologieabkommens ITA der Kapitel 84 bis 90

Um Ihnen einen ersten Einblick der Auswirkungen zu geben, fügen wir Ihnen vorab getrennt nach den Kapiteln eine Darstellung des Bundesanzeigers bei (ANLAGE); hieran erkennen Sie die Auswirkungen in den Kapiteln (u.a. Änderungen der Positionstexte oder Aufnahme neuer Anmerkungen wie die Anmerkung 9 zum Kapitel 85).

Was müssen Sie veranlassen?

- Die Vordrucke LE / LLE an Rechtsstand UZK 2016 anpassen.
- Korrekte Ausstellung (eingangs- und ausgangsseitig) der LE /LLE prüfen und überwachen.
- Rechtzeitige Anpassung der Änderungen bei den Zollcodenummern vorsehen.
- Achtung: bei Einfuhren ändern sich in den Kapitel 84 bis 90 die Importzollsätze.
- Beachten Sie bitte auch, dass sich durch die Verschiebung der Zollcodenummern bei Eigenerzeugnissen andere (neue) Wertregeln zur Präferenzkalkulation ergeben können.
- Beachten Sie bitte auch, dass sich die Änderung / Verschiebung der Zollcodenummern auf verwendete Umschlüsselungsverzeichnisse auswirken (u.a. für Dual Use Güter, für Artenschutzprodukte nach CITES oder für die Nomenklatur der Chemieprodukte).
- Je nach Stand Ihrer alten ZA-Bewilligung bzw. nach der UZK Umstellung des Verfahrens der vereinfachten Zollanmeldung Ausfuhr, ist mit Ihrem Hauptzollamt zu klären, welche vierstelligen Zollcodenummern nachgemeldet werden müssen.

Zu den vorstehenden Themen haben wir einzelne Seminare im 4. Quartal 2016 geplant, sowie das Ihnen bekannte Seminar Neuerungen Zoll und Außenhandel 2017;

Bitte beachten Sie auf unserer Homepage die Schulungshinweise des zu uns gehörenden Education Center SILVERPORT GmbH. Vielen Dank.

## Unsere Seminare und Veranstaltungen 2016

### **Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärung „LE/LLE“**

**Donnerstag, 24. November 2016**  
in 73728 Esslingen bei der VHS Esslingen

Die Anmeldung erfolgt über die VHS-Esslingen:  
[www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de)  
Kursnummer: 335035

### **Der Zollverantwortliche und andere Personen des Zollrechts im Unternehmen; Zollrechtliche Anforderungen an die Compliance**

**Dienstag, 13. Dezember 2016**  
in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

**Mittwoch, 14. Dezember 2016**  
in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim  
Com Center Dr. Hoyer

## Unsere Seminare und Veranstaltungen 2017

### NEUERUNGEN ZOLL- & AUßENHANDEL 2017

**Montag, 9. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Dienstag, 10. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Mittwoch, 11. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Donnerstag, 12. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Freitag, 13. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Montag, 16. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 17. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Mittwoch, 18. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 19. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Freitag, 20. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Montag, 23. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Dienstag, 24. Januar 2017**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel  
Stuttgart Messe-Airport

**Mittwoch, 25. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 26. Januar 2017**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 31. Januar 2017**

in 64289 Darmstadt, Welcome Hotel

Die Veranstaltungen werden in Kooperation mit dem  
**SILVERPORT Education Center** angeboten.

Detaillierte Beschreibungen, Programm und weitere  
Informationen finden Sie auf:

**www.silverport.de**

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

**customs@ma-tax.de**

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im Oktober 2016

# Die Änderungen im Überblick

Kapitel	Text-änderungen	Neuer 6 Steller	Hirarchie umgebaut	Änderung bzw. neue Anmerkungen
01				
02				
03				
04				
05				
07				
08				
09				
12				
13				
16				
19				
20				
21				
22				
27				
28				
29				
30				
31				
37				
38				
39				
40				
42				

Kapitel	Text-änderungen	Neuer 6 Steller	Hirarchie umgebaut	Änderung bzw. neue Anmerkungen
44				
48				
54				
55				
56				
57				
59				
60				
63				
68				
69				
XV				
73				
74				
82				
83				
XVI				
84				
85				
XVII				
87				
90				
92				
94				
95				
96				



# Übersicht über die wichtigsten Auswirkungen des Zollkodex der Union im Präferenzrecht

Zum 1. Mai 2016 werden sowohl der Zollkodex der Union selbst als auch die Delegierte Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union) und die Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union) zum Zollkodex der Union anwendbar.

Auf folgende wesentliche Änderungen im Präferenzrecht ist ab dem 1. Mai 2016 zu achten:

## Lieferantenerklärungen

Die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Lieferantenerklärungen ist nicht mehr die aufgehobene VO (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001, sondern die Artikel 61 bis 66 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union.

Jedoch gelten vor dem 1. Mai 2016 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1207/2001 ausgefertigte Langzeit-Lieferantenerklärungen bis zum angegebenen Ende ihrer Geltungsdauer.

## Gültigkeitszeiträume von Langzeit-Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) dürfen künftig längstens für einen Lieferzeitraum von zwei Jahren ausgefertigt werden (Artikel 62). Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

### *Beispiel*

Eine LLE wird am 15.12.2016 für künftige Lieferungen ausgefertigt. Der Gültigkeitszeitraum beginnt frühestens am 15.12.2016 und endet spätestens am 14.12.2018. Die Angabe eines Gültigkeitszeitraums vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 ist **nicht** zulässig.

Wird eine LLE rückwirkend ausgefertigt, kann sie nur ausgefertigt werden für Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraums stattgefunden haben, der längstens ein Jahr vor dem Ausfertigungsdatum dieser LLE liegt. Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig.

Sollen sowohl für Waren, die bereits geliefert worden sind, als auch für solche, die noch geliefert werden sollen, Aussagen zum präferenziellen Status der Waren getroffen werden, können diese nur durch die Ausfertigung von zwei separaten LLEen getroffen werden. Eine Kombination überschneidender Zeiträume ist nicht möglich, weil die Geltungsdauer einer auf bereits erfolgte Lieferungen bezogene LLE am Tag ihrer Ausfertigung endet.

#### *Beispiel*

Am 18.05.2016 soll der Präferenzursprung für Lieferungen ab dem 01.05.2016 bescheinigt werden. Es muss eine LLE für den zurückliegenden Zeitraum (01.05.2016 bis 18.05.2016) und eine weitere LLE für den zukünftigen Zeitraum (18.05.2016 bis 17.05.2018) ausgefertigt werden. Die Ausfertigung einer einzigen LLE mit einem Gültigkeitszeitraum vom 01.05.2016 bis 17.05.2018 ist **nicht** zulässig.

#### **Korrekte Angabe des präferenziellen Ursprungslandes in Lieferantenerklärungen**

Nach wie vor muss in einer Lieferantenerklärung abhängig vom jeweiligen Ursprungsprotokoll der Ursprung der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft, eines Partnerstaates oder des EWR bescheinigt sein.

Sind in einer Lieferantenerklärung mehrere zulässige Bestimmungsländer aufgeführt, ist es jedoch nicht mehr zu beanstanden, wenn anstatt der Angabe „Europäischen Union / Gemeinschaft“ lediglich die „Europäische Union“ oder „EU“ als Ursprungsland bescheinigt ist.

#### **EU-weite Gültigkeit von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer**

Eine Bewilligung des Verfahrens als ermächtigter Ausführer ist nach Artikel 26 Zollkodex der Union in allen Mitgliedstaaten der Union und damit auch für Ausfuhren aus Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten gültig. Daher sind die Regelungen für „grenzüberschreitende“ Bewilligungen zum 1. Mai 2016 nach Artikel 8 der außer Kraft tretenden VO (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 überflüssig geworden und entfallen.

Die Neuregelung gilt für die Erteilung von Bewilligungen ab dem 1. Mai 2016. Sie wird in einer Neufassung des Bewilligungsvordruckes Nr. 0448 berücksichtigt, das bisherige Zusatzblatt, Vordruck Nr. 0449, entfällt. Bestehende Bewilligungen gelten zunächst unverändert weiter.

## Ersatz-Präferenznachweise

Ersatz-Präferenznachweise dienen dazu, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll.

Konkret sind Ersatz-Präferenznachweise unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es liegt bereits ein im Ausfuhrstaat ausgestellter/ausgefertigter Ursprungsnachweis für Ursprungserzeugnisse vor,
- die Waren sind der Überwachung einer Zollstelle in der Europäischen Union unterstellt und
- die Waren sind noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Bei dem im Ausfuhrstaat ausgestellten/ausgefertigten vorherigen Ursprungsnachweis kann es sich dabei um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, eine Ursprungserklärung oder eine Erklärung auf der Rechnung handeln.

Im Zusammenhang mit Präferenznachweisen für Ursprungswaren aus Entwicklungsländern (Allgemeines Präferenzsystem) gelten allerdings gesonderte Regelungen im Rahmen des Systems der registrierten Ausfuhrer; vgl. nachstehende Neuerungen im Allgemeinen Präferenzsystem APS.

Die verschiedenen Präferenzregelungen enthalten regelmäßig Bestimmungen zur Ausstellung von förmlichen Ersatz-Präferenznachweisen, insbesondere Ersatz-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1. Ab dem 1. Mai 2016 wird die Ausstellung/Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen jedoch auch in solchen Fällen ermöglicht, in denen die einschlägige Präferenzregelung selbst dazu keine Bestimmungen enthält. So sieht etwa das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit der Republik Korea Ersatz-Präferenznachweise nicht vor.

Nach Artikel 69 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union kann ein Ersatz-Präferenznachweis in Form einer Ersatz-Ursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt oder aber als Ersatz-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden. Folgende Varianten sind zu unterscheiden:

Eine Ersatz-Ursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden durch

- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausfuhrer, der die Waren als *ermächtigter Wiederversenders* weiterleitet (wobei der Status eines ermächtigten Wiederversenders weder gesondert beantragt noch ausdrücklich bewilligt werden muss),
- jeden Wiederversender (der also dazu nicht gesondert ermächtigt ist), wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den

geltenden Höchstwert von in der Regel 6.000 Euro (ÜLG: 10.000 Euro) nicht übersteigt, oder

- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beifügt.

Eine Ersatz-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann auf schriftlichen Antrag durch die Zollstelle ausgestellt werden, unter deren Überwachung sich die Waren befinden, wenn:

- der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung 6.000 Euro (ÜLG: 10.000 Euro) übersteigt und
- der Wiederversender kein ermächtigter Ausführer ist und seine Zustimmung verweigert, dem Ersatz-Präferenznachweis eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beizufügen.

## Neuerungen im Allgemeinen Präferenzsystem

Die Ursprungs- und Verfahrensregeln für das Allgemeine Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern (APS) ergaben sich bisher aus den Artikeln 66 bis 97w der Zollkodex-Durchführungsverordnung. Nunmehr finden sich die Ursprungsregeln – ohne materielle Änderungen – in den Artikeln 37 und 41 bis 58, die Verarbeitungsliste in Anhang 22-03 der Delegierten Verordnung. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus den Artikeln 70 bis 112 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union. Die Darstellung in der Auskunftsdatenbank WuP online wird entsprechend angepasst.

Die Artikel der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union stellen dabei insbesondere auf die Einführung des Systems des registrierten Ausführers (REX) zur Dokumentation des präferenziellen Ursprungs von Waren ab. Da diese sukzessive über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen wird, sind Besonderheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zu beachten (Artikel 81 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union). Während einer Übergangszeit sind unter bestimmten Voraussetzungen die bisherigen Verfahren insbesondere zum Nachweis des Ursprungs weiterhin anwendbar.

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem REX **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine Registrierung in dem dafür zu schaffenden Verfahren einschließlich dem Eintrag in einer Datenbank.



Der Übergang zum REX-Verfahren erfolgt ab dem Jahr 2017 in einem Zeitraum von mehreren Jahren und soll spätestens zum 30. Juni 2020 beendet sein. In der Europäischen Union ist jedoch das REX-System bis zum 31. Dezember 2017 zu etablieren.

Die Artikel hinsichtlich der bisherigen Verfahrensweisen gelten nur bis zur Anwendbarkeit des REX-Systems und somit bis längstens dem 30. Juni 2020 beziehungsweise dem 31. Dezember 2017. Die Artikel, die auf das REX-System abstellen, gelten entsprechend erst ab der Anwendbarkeit des REX-Systems und damit frühestens ab dem 01. Januar 2017. Daher ergeben sich bis dahin keine Auswirkungen für die Zollabwicklung.